

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG für die Hochwasserschutzmaßnahme „Errichtung von zwei Hochwasserrückhaltebecken am Vichtbach“ – Az.: 54.1.16.1- Rur-(1.6)-1 Hü

Auf Grundlage der §§ 68, 70 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), alle in der zurzeit geltenden Fassung, gebe ich folgendes bekannt:

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren, (Träger des Vorhabens) hat bei der Bezirksregierung Köln (Planfeststellungsbehörde) für die Errichtung von zwei Hochwasserrückhaltebecken (HRB) am Vichtbach zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der Ortslagen an der Vicht, insbesondere von Mulartshütte, Zweifall, Vicht und Stolberg, die Planfeststellung eines Gewässerausbaus gemäß den §§ 67 und 68 WHG beantragt.

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines HRB in Roetgen-Rott (V 3.2) mit einer Höhe des Erddammes von ca. 15 m und einer Dammlänge von ca. 210 m sowie einem Stauvolumen des Beckens von ca. 745.000 m³. Der zugehörige Damm soll auf dem Gebiet der Kommune Roetgen, genauer im Süden der Ortslage Rott errichtet werden.
- Durch den Dammbau selbst und durch den ganz oder teilweisen Einstau im Hochwasserfall werden in Roetgen-Rott die Grundstücke in der Gemeinde Roetgen, Gemarkung Rott, Flur 1, Flurstücke 10, 160, 184, 320, 423, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 499, 500, 526, 548, 549, 559, 560, 574 und Flur 2, Flurstücke 52, 53, 54, 118 und Flur 4, Flurstücke 1, 4, 5, 13, 17, 19, 20, 142, 262, 378, 538, 539, 540, 548, 550, 556, 607, 611 und Flur 10, Flurstücke 1, 2, 4, 11, 12, 21 sowie Gemarkung Roetgen, Flur 14, Flurstücke 39, 87 dauerhaft oder temporär tangiert.
- Errichtung eines HRB in Roetgen-Mulartshütte (V 4) mit einer Höhe des Erddammes von ca. 10 m und einer Dammlänge von ca. 120 m sowie einem Stauvolumen des Beckens von ca. 394.000 m³. Der zugehörige Damm soll auf dem Gebiet der Kommune Roetgen, genauer im Norden der Ortslage Mulartshütte errichtet werden.
- Durch den Dammbau selbst und durch den ganz oder teilweisen Einstau im Hochwasserfall werden in Roetgen-Mulartshütte die Grundstücke in der Stadt Stolberg, Gemarkung Breinig, Flur 21, Flurstücke 405, 357 und Gemarkung Zweifall, Flur 18, Flurstück 32 sowie in der Gemeinde Roetgen, Gemarkung Rott, Flur 7,

Flurstücke 12, 13, 14, 17, 19, 20, 27, 471, 472, 474, 479, 481, 482, 508, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 546, 906, 910, 911 dauerhaft oder temporär tangiert.

Die HRB werden im Hauptschluss zum Vichtbach erstellt. Für die Bewirtschaftung der Becken werden jeweils offene, zweizügige Durchlassbauwerke aus Stahlbeton mit Fischbauchklappen in die Rückhaldedämme integriert, die für Fische und Kleinlebewesen durchgängig ausgestaltet werden.

Beide HRB sind als sogenannte „grüne“ Becken konzipiert, d.h. dass ein Einstau nur im Hochwasserfall erfolgt. Im Beckenstauraum bleibt die vorhandene Nutzungs- und Biotopstruktur (z.B. Wald, Grünland) weitgehend unverändert, während der Bachlauf der Vicht in der jeweiligen Dammdurchgangstrecke und unmittelbar unter- und oberstromig davon begradigt, ausgebaut und mit wassertechnischen Elementen (Pegel, Tosbecken) versehen werden muss.

Diese Begradigungs- und Ausbaumaßnahmen an der Vicht umfassen für das HRB Roetgen-Rott (V 3.2) ca. 220 m und für das HRB Roetgen-Mullartshütte (V 4) ca. 130 m Gewässerstrecke.

Während der Bauzeit zur Herstellung des Dammbauwerkes mit dem Auslassbauwerk des HRB Roetgen-Rott (V 3.2) kann der Vichtbach in seinem ursprünglichen Gewässerbett verlaufen. Für die Herstellung des Dammbauwerkes des HRB Roetgen-Mullartshütte (V 4) ist die bauzeitliche Umleitung des Vichtbaches über ein Umleitungsergrinne erforderlich.

Die Baustelle des HRB Roetgen-Rott wird im Wesentlichen aus Richtung Mullartshütte über die L 238 und mit einer weiteren Zufahrt über die B 258 und die Königsberger Straße erschlossen.

Die Baustelle des HRB Roetgen-Mullartshütte wird ausschließlich aus Richtung Zweifall über die L 238 und die derzeit noch in Planung befindliche Brücke über die Vicht erschlossen werden, welche bei dem Hochwasserereignis 2021 zerstört worden ist.

Als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 3 WHG bedarf das Vorhaben gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Zulassung durch ein Planfeststellungsverfahren.

Für das Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Träger des Vorhabens hat hierzu gemäß § 16 UVPG einen UVP-Bericht vorgelegt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 19 Abs. 1 UVPG. Gemäß § 20 UVPG werden die Unterlagen parallel im zentralen UVP-Internetportal (UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder; www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Der Träger des Vorhabens hat die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die umweltbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG

sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen lassen. (Hinter dem Titel der im Folgenden aufgezählten Unterlagen findet sich in Kursivschrift eine allgemeinverständliche Erklärung des Titels bzw. des wesentlichen Inhalts):

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (*Untersuchung der Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter*)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (*Darstellung der Kompensations- und Eingriffsminimierungsmaßnahmen*)
- Artenschutzprüfung (*Untersuchung zum Ausmaß der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten durch die Planungsmaßnahme*)
- Wasserbauliche Planung (*Darstellung des Wasserabflusses und der Anlagenstatik*)
- Fachbeitrag WRRL Vichtbach (*Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag*)
- Forstrechtlicher Umwandlungsantrag (*Darstellung der Forstwirtschaftlichen Kompensationsmaßnahmen*)
- Historisch-archäologisches Gutachten (*Untersuchung der Standorte unter denkmal- und bodendenkmalrechtlichen Aspekten*)

Der Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 70 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und den §§ 19 und 21 UVPG in der Zeit

vom **03.05.2023** bis zum **02.06.2023** einschließlich

- bei der Gemeinde Roetgen, Hauptstraße 55, 52159 Roetgen, Frau Breda Raum 22, zu folgenden Zeiten Mo. - Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Di. 14:00 bis 15:30 Uhr und Do. 14 bis 17:30 Uhr und
 - bei der Kupferstadt Stolberg, Bürgerservice (Meldeamt), sanierungsbedingt: Frankenstr. 16, 52222 Stolberg, zu folgenden Zeiten Mo. – Fr.: 08.00 - 12.30 Uhr, Di. – Mittw.: 14.00 - 16.00 Uhr, Do.: 14.00 - 17.30 Uhr und
 - bei der Stadt Aachen, Fachbereich Klima und Umwelt, Reumontstraße 1, 52064 Aachen, innerhalb der Servicezeiten von Mo-Fr 9:00 - 13:00 Uhr und Mo-Do 14:00 - 16:00 Uhr (Ein Terminvorschlag zur Einsichtnahme der Unterlagen ist hier vorab unter umwelt@mail.aachen.de zu vereinbaren)
- jeweils zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG NRW parallel, d.h. ab Beginn der Offenlage, auf dem Internetangebot des Landes NRW im Namen der Bezirksregierung Köln unter https://url.nrw/planfeststellung_gewaesserausbau zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht bei den Kommunen Roetgen, Stolberg und Aachen ausliegenden Unterlagen.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die

Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Die betroffene Öffentlichkeit kann gemäß § 21 UVPG bis **spätestens einen Monat** nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis **einschließlich 03.07.2023**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Roetgen, Hauptstraße 55, 52159 Roetgen, bei der Kupferstadt Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg, bei der Stadt Aachen, Fachbereich Klima und Umwelt, 52058 Aachen, oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen i.S.d. § 18 Abs. 1 S.3 UVPG bzw. Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum **03.07.2023** einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Planfeststellungsverfahren gem. § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus der Einwendung sollten zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass die Einwendung mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein.

Die Einwendungen werden dem Träger des Vorhabens sowie –soweit erforderlich– den am Planfeststellungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von o.g. Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können sich im Erörterungstermin von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu meinen Akten zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben desjenigen, der die Einwendung erhoben hat oder bei Ausbleiben des Trägers des Vorhabens erörtert werden können.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwenders beurteilen zu können. Die Daten können an den Träger des Vorhabens und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Träger des Vorhabens sowie seine Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Köln, den 24.03.2023

Im Auftrag
gez.: Hülsen